

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leonardo Group GmbH

### § 1 Geltungsbereich

(1) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der Leonardo Group GmbH (im folgenden: Leonardo) und ihren Vertragspartnern / Auftraggebern (im folgenden: AG) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden Regelungen wird ausdrücklich widersprochen, sofern diese nicht einzelvertraglich vereinbart sind.

### § 2 Leistungsumfang

Leonardo bietet sowohl klassische Unternehmensberatung als auch darüber hinausgehende Leistungen an. Gegenstand der hiesigen Regelungen sind daneben auch Schulungen (Workshops), gleich ob bei Leonardo oder beim AG oder Dritten durchgeführt, sowie Lieferung und Vertrieb von Softwareprodukten zur Unternehmenssteuerung und -optimierung.

### § 3 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen der Leonardo zustande. Dies gilt insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme von Schulungen, die seitens Leonardo durchgeführt werden.

### § 4 Honorar

(1) Der Vergütungsanspruch der Leonardo wird hinsichtlich dessen Höhe einzel- oder rahmenvertraglich im Voraus festgelegt. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, gelten diese Sätze nur für Leistungen innerhalb der BRD. Die Sätze erhöhen sich für Leistungen, die im Ausland zu erbringen sind oder für einen AG ohne Sitz in Deutschland erbracht werden, um jeweils pauschal 25%. Sofern kein Festpreis vereinbart ist, erfolgt der Nachweis der Leistungserbringung durch Vorlage von Tagesabrechnungen.

(2) Der AG trägt Material- und Reisekosten, die durch Leonardo verauslagt wurden nach deren Anfall. Für Reisekosten kann Leonardo Vorschuss verlangen. Leonardo ist berechtigt, folgende Sätze abzurechnen: bei Benutzung eines Kfz 0,70 €/ km vom Bürositz des Beraters zum AG. Kosten der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmittel der ersten Klasse sind ebenso zu erstatten wie angefallene Übernachtungskosten eines Hotels (Kategorie: 4 \*) sowie tägliche Spesen in Höhe von € 50,00.

(3) Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 5 Zahlung

(1) Sämtliche Vergütungen werden von Leonardo nach Erbringung der Leistungen berechnet. Dies gilt auch für Reisekosten im Zusammenhang mit der Leistungsbringung. Alternativ ist Leonardo auch zur jeweils 14-tägigen Rechnungslegung über die erbrachten Teilleistungen berechtigt. Zahlungen sind jeweils 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Geschäftskonto der Leonardo maßgeblich. Zahlungen haben ausschließlich auf dieses Konto zu erfolgen.

(2) Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Leonardo ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten aber entscheidungsreif sind.

(3) Zurückbehaltungsrechte kann der AG nur aus dem jeweils betroffenen Einzelauftrag selbst herleiten.

### § 6 Gewährleistung

(1) Sofern sich die geschuldete Leistung ausnahmsweise nicht nur in ideeller Beratung erschöpft, stehen dem Auftraggeber bezüglich dieser Leistungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

(2) Die Gewährleistung wird zunächst durch Nacherfüllung geleistet. Nur bei zweimaligem Fehlschlagen derselben können nach Fristsetzung Minderung oder Rücktritt ausgeübt werden.

(3) Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn.

### § 7 Haftung

(1) Leonardo erbringt ihre Leistungen nach bestem Wissen. Seitens des AG werden die Ergebnisse, Produkte und sonstigen Leistungen der Leonardo vor deren Umsetzung beim AG auf Tauglichkeit und ggf. Schadensträchtigkeit untersucht.

(2) Leonardo haftet im Falle einer Pflichtverletzung, sofern diese nicht Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person zur Folge hat, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Dies gilt insbesondere auch für mittelbare Schäden (Mehraufwand, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen).

### **§ 8 Konkurrenzschutz**

Der AG versichert, Mitarbeiter der Leonardo, welche unmittelbar an der Durchführung dieses Vertrages beteiligt waren, nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages zu beschäftigen. Im Falle der Zuwiderhandlung gilt der sich so ergebende Schadensersatzanspruch mit 40 % des Bruttojahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens aber in Höhe von EUR 20.000.- als pauschaliert, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens. Die Pauschalierung gilt nicht, wenn der Vertragspartner den Eintritt eines niedrigeren Schadens nachweisen kann.

### **§ 9 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Urheberrechtsschutz**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, über Geschäftsgeheimnisse und Informationen aus dem geschäftlichen Bereich des Vertragspartners, die ihnen im Laufe der Vertragserfüllung bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für Inhalte der von Leonardo durchgeführten Schulungen und Workshops und der dortigen Schulungsunterlagen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Vertragsbeendigung weiter fort. Die Vertragspartner versichern, auch ihren Mitarbeitern diese Verpflichtung aufzuerlegen.

(2) Weiterhin verpflichten sich die Vertragspartner, Unterlagen jedweder Art (insbesondere auch Schulungsunterlagen), die aufgrund der Vertragserfüllung vom Vertragspartner überlassen werden, Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Sie verpflichten sich auch zur sorgsamten Verwahrung derartiger Unterlagen. Nach Vertragsbeendigung hat jeder Vertragspartner unverzüglich sämtliche Unterlagen herauszugeben, welche aufgrund der Tätigkeit ausgehändigt worden sind. Kopien dieser Unterlagen dürfen nicht angefertigt werden oder sind nach Vertragsablauf unverzüglich zu vernichten.

(3) Ausgenommen von der Rückgabepflicht ist der Schriftverkehr zwischen den Vertragspartnern, im Rahmen der Vertragserfüllung erstellte Berichte sowie Unterlagen und Software, an denen jeweils aufgrund Vertrag ein dauerhaftes Besitz- und Nutzungsrecht besteht.

(4) Unterlagen der Leonardo und deren Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Dies gilt insbesondere für die Schulungsunterlagen. Es ist einzig die bestimmungsgemäße Verwendung der Unterlagen innerhalb der jeweiligen Firma im Sinne des HGB gestattet.

(5) Bei Verstößen gegen die hier normierten Pflichten verpflichten sich die Parteien gegenseitig zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzanspruches von EUR 20.000,00 vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens. Gegenüber dieser Pauschalierung steht der Nachweis des geringeren Schadenseintrittes frei.

### **§ 10 Software**

(1) Die seitens Leonardo eingesetzte Software (bspw. „Signal“, „sxtakt“, „sxtouch“) unterfällt den Urheberrechten der Leonardo bzw. von Drittunternehmen. Dies wird auch für künftig entwickelte Software gelten.

(2) Alle Rechte und geistigen Eigentums- und Nutzungsrechte der Software (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bilder, Design, Text, Inhalte, Datenbanken, Berechnungsweisen, Quellcodes, Begleitmaterialien) stehen Leonardo bzw. Dritten zu. Der AG verpflichtet sich zur Beachtung dieser Rechte.

(3) Mit dem Kauf oder Lizenzerwerb bzw. der sonst wie berechtigten Nutzung der Software ist einzig die bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb der jeweiligen Firma des AG gestattet. Vorstehendes gilt entsprechend, sofern Software zum download oder zur Online-Nutzung bereitsteht, gleich ob auf den Servern der Leonardo oder Dritter, die die eingesetzte Software für Leonardo anbieten oder bereithalten.

(4) Zugangsdaten und Identifikationsmerkmale zur Nutzung der Software sind vor Dritten geheim zu halten und durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Als Dritte gelten hierbei Personen die nicht innerhalb der Firma des AG beschäftigt sind sowie solche Mitarbeiter des AG, für die tatsächlich oder zahlenmäßig keine Nutzungslizenz erworben wurde. Programmkopien dürfen lediglich zum Zwecke der Sicherung gefertigt werden. Die Vervielfältigung, Reproduktion oder Veröffentlichung oder weitergehende Verwendung irgendeines Teiles dieser Software bedürfen einer eigenständigen, schriftlichen Genehmigung seitens Leonardo.

(5) Für jeden Fall des Verstoßes gegen vorstehende Regelungen wird ein Schadensersatzanspruch mit € 15.000,00 pauschaliert. Es steht Leonardo frei, diesen Schaden auch nach den Grundsätzen der Li

zenanalogie zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hiervon ebenso wenig berührt wie das Recht des AG, einen geringeren Schadenseintritt nachzuweisen.

(6) Vorstehende Regelungen gelten auch nach Vertragsbeendigung fort.

### **§ 11 Kündigung, Rücktritt**

(1) Verträge über Beratungsleistungen (auch Schulungen beim AG) sowie andere Dauerschuldverhältnisse können durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Sofern der wichtige Kündigungsgrund in einer Vertragspflichtverletzung besteht, ist diese Kündigung erst nach erfolgter Abmahnung zulässig. Der Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen bleibt hiervon unberührt. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung nur insoweit, als Leonardo dadurch Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der so gewonnenen Leistungsfähigkeit eine Vergütung erzielt hat oder vorwerfbar zu erzielen unterlassen hat.

(2) Bei Schulungen/ Seminare in Räumen der Leonardo stellt eine Verhinderung des Teilnehmers nach verbindlicher Anmeldung keinen Rücktrittsgrund dar. Leonardo wird in diesem Falle jedoch versuchen, die Teilnahme an einem Folgetermin zu ermöglichen oder einen Ersatzteilnehmer zuzulassen.

(3) Hinsichtlich der Überlassung von Software gelten die Bestimmungen unter § 6.

### **§12 Schlussbestimmungen**

(1) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle hiermit verbundenen Verträge ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

(2) Gegenüber Kaufleuten wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, München als Gerichtsstand vereinbart, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen unberührt.